amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weiden i.d. OPf.
Abteilung für Immobiliarvollstreckung
Az.: 2 K 63/25 Weiden i.d. OPf., 01.07.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.12.2026	**10:00 Uhr**	**116, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Weiden i.d. OPf., Ledererstr. 9, 92637 Weiden i.d. OPf.**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. von Thurndorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Thurndorf	30	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 11	0,2135	775

Zusatz: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Einfamilienwohnhaus (2-geschossig, EG: 3 Zi, Küche, Speisekammer, WC; OG: 5 Zi, Bad; DG nicht ausgebaut; 6 Kellerräume; Massivbauweise, Bj. ca. 1968), ehem. Stallgebäude mit Scheunenanteil (2-geschossig, EG massiv, OG Holzbauweise; Grundfl. 273 m², Bj. ca. 1950), Holzschuppen (1-geschossig; Grundfl. 50 m²), Unterstand mit Werkstatt (2-geschossig; Holzkonstruktion; Grundfl. 55 m²), Blechgarage (Grundfl. 12 m²);
Kirchenthumbach, OT Thurndorf, Hauptstr. 11;

Verkehrswert: 242.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.